

CSR-Standards für die Geschäftspartner der HORNBACH-Gruppe¹

Die Unternehmen der HORNBACH-Gruppe haben sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet. Die Einhaltung von ökologischem, sozialem und ethischem Verhalten fordern die Unternehmen der HORNBACH-Gruppe auch von Geschäftspartnern mit den nachfolgenden verbindlichen CSR-Standards ein.

1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Die Einhaltung der internationalen Menschenrechte, wie diese in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948 niedergeschrieben sind, die Wahrung der Kernarbeitsnormen gemäß der Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1998, sowie die Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsordnung durch den Geschäftspartner sind Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit den Unternehmen der HORNBACH-Gruppe.

2. CSR-Standards für Arbeitsstätten

Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung der Menschenrechte bei seiner unternehmerischen Aktivität verantwortlich. Konkret bedeutet, dass er angemessene Sorgfaltspflichtenmaßnahmen (Analyse, ob Risiken von Verstößen, bzw. bestehende Verstöße vorliegen, Vornahme von Präventionsmaßnahmen bzgl. Risiken und Abhilfemaßnahmen bzgl. Verstößen) ergreift, um sicherzustellen, dass er bei der Erbringung von vertragsgemäßen Leistungen an HORNBACH die folgenden Verbote einhält:

- Keine Beschäftigung von Arbeitern, die nicht das lokale gesetzliche Mindestalter haben. Grundsätzlich keine Beschäftigung von Arbeitern, die jünger als 15 Jahre sind.²
- Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht in den sogenannten „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ beschäftigt werden, etwa in Arbeiten unter Tage, unter Wasser oder mit gefährlichen Werkzeugen.³
- Keine Zwangsarbeit oder unfreiwillige Arbeit. Keine physischen oder psychischen Bestrafungen der Arbeiter. Für die Frage, ob eine konkrete Situation Zwangsarbeit darstellt, sind die ILO-Kriterien für Zwangsarbeit maßgeblich.⁴ Keine Sklaverei,⁵ Schuldknechtschaft,⁶ Leibeigenschaft⁷ und kein Menschenhandel.⁸
- Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften am Tätigkeitsort zur Arbeitssicherheit in seinen Arbeitsstätten verantwortlich. Durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden getroffen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Insbesondere auf Gebäudesicherheit und Brandschutz ist verstärkt zu achten.
- Den Arbeitnehmern in den Arbeitsstätten ist es gestattet, ohne vorherige Genehmigung Arbeitnehmerorganisationen nach eigener Wahl zu bilden oder solchen Organisationen beizutreten. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren und sie sind vor

¹ Insbesondere die Geschäftspartner der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Baustoff Union GmbH sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften

² Die im Recht des Produktionslandes gemäß Art. 2 (4) und Art. 4-8 ILO Übereinkommen 138 festgesetzten Ausnahmen finden Anwendung.

³ Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit bestimmen sich nach der Empfehlung 190 der ILO, Nr. 3 und die zulässigen Ausnahmen nach der Empfehlung 190 der ILO, Nr. 4.

⁴ “ILO Indicators of forced labour”, 01/10/2012.

⁵ Art. 1 Sklavereiübereinkommen (1926).

⁶ Art. 1 b) Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery.

⁷ Art. 1 a) Ibidem.

⁸ Art. 3 a) Palermoprotokoll (2005).

Diskriminierung zu schützen. Die Arbeitnehmerorganisationen und ihre Mitglieder sind nicht vom Geschäftspartner in ihrer kollektiven Aktivität zu beschränken.⁹

- Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Unzulässig sind zum Beispiel Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.
- Alle Beschäftigten¹⁰ müssen entsprechend dem gesetzlichen Mindestlohn, den geltenden Tarifverträgen, bzw. entsprechend den Vorgaben zu existenzsichernden Löhnen entlohnt werden. Liegen diverse dieser Grundlagen vor, ist hiervon der höchste Wert maßgeblich. Existenzsichernde Löhne sind solche, die den Beschäftigten und deren Familien ein Leben in Würde ermöglichen, und ihnen alle durch geltendes Recht definierten Sozialleistungen gewähren. Im Zweifelsfall ist der existenzsichernde Lohn nach einem internationalen Standard, wie der Anker-Methodik, zu ermitteln.¹¹
- Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass sie keine schädlichen Bodenverunreinigungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die die Gesundheit einer Person, ihren Zugang zu sauberem Wasser oder sanitären Einrichtungen oder die natürlichen Ressourcen erheblich und negativ beeinträchtigen, die für die Konservierung und Herstellung von Lebensmitteln benötigt werden. Zur Bestimmung der Schädlichkeit bzw. Überschreitung der zulässigen Höchstgrenzen, gelten die in den Vorschriften des Produktionslandes festgelegten Grenzwerte für zulässige Emissionen oder – sofern nicht vorhanden oder offensichtlich unzureichend¹² – internationale Standards.¹³
- Beim Erwerb, der Bebauung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wasser und Ressourcen, die den Lebensunterhalt einer Person sichern, müssen die Geschäftspartner alle anwendbaren lokalen, nationalen, internationalen und traditionellen Land-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere für die indigenen Gemeinschaften die freie, vorherige und informierte Zustimmung gemäß ILO Übereinkommen 169, respektieren und auf deren Einhaltung achten. Bei der Beauftragung oder Anforderung des Einsatzes von privatem oder öffentlichem Sicherheitspersonal, zum Schutz eines Projekts oder Standorts, müssen spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen zu minimieren.¹⁴
- Die Geschäftspartner beteiligen sich nicht an Aktivitäten, die nicht ausdrücklich in diesem Kodex erwähnt werden, die jedoch offensichtlich und schwerwiegend¹⁵ die internationalen Menschenrechte verletzen.¹⁶
- Geschäftspartner dürfen ihren Produkten kein Quecksilber hinzufügen oder Quecksilber in Herstellungsprozessen verwenden.¹⁷

⁹ Vorbehalte, die das lokale Recht der Ausübung von diesen Rechten setzt, sind beachtlich, bspw.

Verhältnismäßigkeitsanforderungen bei Streiks oder Einschränkungen von Streikrechten für öffentliche Bedienstete.

¹⁰ Der Begriff Beschäftigte umfasst auch Selbstständige, die einem Unternehmen zuliefern und informell Beschäftigte, zum Beispiel Personen, die nach den jeweils geltenden Gesetzen in Schwarzarbeit tätig sind, die Arbeitsverboten unterliegen oder Scheinselbstständige sind.

¹¹ Anker / Anker, Living Wages Around the World, Manual for Measurement. Nach dieser Methode ermittelte Werte sind länderspezifisch abrufbar auf www.globallivingwage.org, <https://www.living-income.com> und www.align-tool.com.

¹² Beispielsweise sind die Vorschriften des Landes offensichtlich unzureichend, wenn die zuständigen deutschen, EU- oder UN-Institutionen ihre Unzulänglichkeit feststellen oder wenn die Schwellenwerte Genehmigungen zulassen, die um mehr als 50 % über den bestehenden internationalen Standards liegen.

¹³ Maßgeblich sind insoweit die Standards der zuständigen UN-Organe, also der FAO und der Weltgesundheitsorganisation.

¹⁴ Dafür kommt etwa eine Orientierung an dem International Code of Conduct for Private Security Providers und den Voluntary Principles on Security and Human Rights in Betracht.

¹⁵ Ob eine Beeinträchtigung schwerwiegt, richtet sich nach Schwere, Wiedergutmachbarkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit, wie gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG definiert.

¹⁶ Das umfasst die Rechte aus dem UN-Sozialpakt und dem UN-Zivilpakt.

¹⁷ Die maßgeblichen Regelungen und Ausnahmen aus dem Minamata Übereinkommen finden Anwendung.

- Geschäftspartner dürfen keine persistenten organischen Schadstoffe produzieren oder verwenden und müssen diese, soweit Altbestände vorhanden sind, umweltgerecht handhaben, sammeln und lagern.¹⁸
- Gefährliche Abfälle müssen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen gehandhabt werden.¹⁹
- Das Management der Arbeitsstätten arbeitet stetig an Verbesserungen der Mindeststandards (z.B. durch Angebot von Unterkünften, die sichere Aufenthaltsorte für die Angestellten sind, Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen etc.) und beseitigt erkannte Missstände umgehend.

3. CSR-Standards für Produkte und Produktion

Alle von HORNBAACH selbst genutzten Produkten sowie alle Produkte, die HORNBAACH seinen Kunden anbietet sollen von einwandfreier Qualität und Herkunft sein. Hierzu stellen die Unternehmen der HORNBAACH-Gruppe und deren Geschäftspartner gemeinsam hohe Anforderungen an Zuverlässigkeit, Produktqualität und Produktsicherheit bei der Auswahl von Produkten und Vorprodukten. Hierzu zählt insbesondere:

a. Standards, die für alle Produkte und Produktionen gelten

- Die Geschäftspartner produzieren die Artikel entsprechend der individuelle vereinbarten Artikelspezifikation.
- Die zur Produktion notwendigen Materialien stammen aus Quellen, die die Anforderungen dieser CSR-Standards erfüllen.
- Produkte werden durch den Geschäftspartner selbst stichprobenartig aus der Produktion entnommen und durch interne Fachleute, beispielsweise eigene Labore, oder externe Dienstleister, wie akkreditierte und zertifizierte Institute, auf Einhaltung der vereinbarten Qualitäts- und Sicherheitsstandards geprüft.
- Der Geschäftspartner arbeitet stetig und auch in Eigeninitiative daran, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen, einschließlich Wasser und Energie, während der Produktion der Produkte in der gesamten Lieferkette, durch Optimierung der Produktionsprozesse zu reduzieren oder, soweit möglich, durch entsprechende Verfahren und Maßnahmen zu vermeiden.
- Der Geschäftspartner achtet darauf, dass Produktverpackungen nur in dem Umfang verwendet werden, der zum Schutz des jeweiligen Produktes vor Schäden erforderlich ist. Soweit möglich wird der Geschäftspartner umweltfreundliche, bevorzugt aus Sekundärrohstoffen bestehende, und recyclingfähige Verpackungsmaterialien einsetzen.

b. Ergänzende Standards für Holz und Naturstein

- Holz und holzhaltige Produkte aus Wuchsgebieten außerhalb der Europäischen Union tragen das Forest Stewardship Council-(FSC)-Siegel zum Nachweis umwelt- und sozialverträglicher Forstwirtschaft.
- Holz und holzhaltige Produkte mit Ursprung in der Europäischen Union stammen nachweislich aus nachhaltig und sozialverantwortlich bewirtschafteten Wäldern. Beim Wuchsgebiet Rumänien ist der entsprechende Nachweis durch das FSC-Siegel zu erbringen.
- Bei der Beschaffung und Bearbeitung von Natursteinen etabliert der Geschäftspartner Prozesse, die einen verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt sicherstellen. Lieferquellen ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse werden nicht genutzt.

4. CSR-Standards in der Lieferkette

Unsere Geschäftspartner müssen die Anforderungen an ihre Lieferanten kommunizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Anforderungen in ihrer gesamten Lieferkette

¹⁸ Die maßgeblichen Regelungen und Ausnahmen des Stockholmer Übereinkommens finden Anwendung.

¹⁹ Maßgeblich sind hier die Regelungen des Basler Übereinkommens.

sicherzustellen. Zu diesem Zweck müssen Geschäftspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um Vereinbarungen, mit ihren eigenen Lieferanten, zu treffen, die dieser Vereinbarung ähnlich oder gleichwertig sind. Wenn seine Lieferanten eine solche Vereinbarung nicht akzeptieren, muss der Geschäftspartner die Gründe dokumentieren und sich weiter um den Abschluss einer Vereinbarung bemühen. Kommt nach angemessenem Aufwand und Zeit keine Einigung zustande, wird der Geschäftspartner ggf. die Möglichkeit eines Lieferantenwechsels prüfen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken informiert der Geschäftspartner die Unternehmen der HORNBACH-Gruppe zeitnah und über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen. Im Falle einer solchen Meldung verpflichtet sich HORNBACH zu einem konstruktiven Dialog und einer kooperativen Problemlösung. Im Zusammenhang mit einer solchen Meldung kommt eine Kündigung der vertraglichen Beziehung wegen des Gegenstandes der Meldung seitens HORNBACH nur in Fällen vorsätzlicher und besonders schwerwiegender Verstöße des Geschäftspartners selbst in Betracht, außer der Geschäftspartner kooperiert nicht mit HORNBACH sowie unter Berücksichtigung der Regelungen zur Behebung des Missstandes unter Ziffer 5.

Für eine anonyme Meldung von Verstößen und Risiken kann der Geschäftspartner das HORNBACH-Hinweisgebersystem – erreichbar über <https://hornbach.integrityplatform.org/> - nutzen. Der Geschäftspartner wird keine Repressalien gegen Hinweisgeber unternehmen, außer es liegen ausnahmsweise Missbrauchsfälle vor. Er informiert seine Mitarbeiter über die Existenz des Mechanismus. Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit HORNBACH zusammenzuarbeiten, um von diesen CSR-Standards erfasste Missstände sozialer und/oder ökologischer Art zu beseitigen.

5. Kontrolle und Sanktionen

Es wird Vertretern der HORNBACH-Gruppe sowie von der HORNBACH-Gruppe beauftragten Dritten uneingeschränkt gestattet, die Einhaltung dieser CSR-Standards stichprobenhaft vor Ort durch standardisierte Audits der Arbeitsstätten zu prüfen. Diese Audits bedürfen einer angemessenen Vorankündigungsfrist. Ausnahmsweise kann die HORNBACH-Gruppe bei substantiierten Hinweisen auf Verstöße auch unangekündigt Audits durchführen. Bei Audits stellt die HORNBACH-Gruppe sicher, dass keine Vorgaben des Datenschutzes, des Kartellrechts und Vertraulichkeitsvorgaben verletzt werden.

Der Geschäftspartner soll bei seinen Geschäftspartnern (im Folgenden: Sublieferant) darauf hinwirken, dass es Vertretern von HORNBACH sowie von HORNBACH beauftragten Dritten uneingeschränkt gestattet wird, die Arbeitsstätten stichprobenhaft vor Ort durch standardisierte CSR-Audits zu prüfen.

Die HORNBACH-Gruppe erhält das Recht, Informationen zur Einhaltung der Standards beim Geschäftspartner und seinen Sublieferanten anonymisiert in angemessenem Umfang zum Zweck der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten gem. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) abzufragen. Dazu kann es in Ausnahmefällen – bei substantiiertem Kenntnis möglicher Verletzungen seitens Sublieferanten – auch gehören, stichprobenartig zur Kontrolle auch den Namen des Sublieferanten abzufragen. Im Regelfall reichen allerdings anonymisierte Angaben.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Standards zu ökologischem, sozialem und ethischem Verhalten ergreifen die Unternehmen der HORNBACH-Gruppe die nachfolgenden Maßnahmen:

- Beim Bekanntwerden von Regelverstößen werden die Unternehmen der HORNBACH-Gruppe dem Geschäftspartner eine angemessene Frist setzen, um sein Verhalten mit diesen verpflichtenden Standards

in Einklang zu bringen. Gleiches gilt, wenn der Geschäftspartner für die Anerkennung und Einhaltung dieser Regelungen durch seine Sublieferanten nicht hinreichend Sorge trägt. Während dieser Frist kann die Geschäftsbeziehung ausgesetzt werden, wenn ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoß vorliegt. Kommt der Geschäftspartner in der Frist der Aufforderung der HORNBACH-Gruppe nicht nach, kann die HORNBACH-Gruppe den betroffenen Vertrag kündigen. Insofern der Verstoß zeigt, dass der Geschäftspartner insgesamt nicht willens oder in der Lage ist, die verpflichtenden Standards auch in anderen Verträgen einzuhalten, behält sich die HORNBACH-Gruppe vor, auch diese zu kündigen.

- Erkennt HORNBACH, dass ein Geschäftspartner die vorstehende Vereinbarung selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder Regelverstöße nicht binnen angemessener Frist abstellt, so behält sich HORNBACH vor, die gesamte Geschäftspartnerbeziehung umgehend zu beenden. In jedem Fall kann der Vertrag aus Gründen, die in diesem Dokument vereinbart sind, nur gekündigt werden, wenn die negativen Auswirkungen, die die Beendigung der Beziehung auf die durch die CSR-Standards geschützten Rechtsgüter hätte, geringer sind als die negativen Auswirkungen, die eine Fortsetzung der Beziehung auf sie hätte. Davon ist auszugehen, wenn der Geschäftspartner wiederholt oder schwerwiegend gegen die CSR-Standards verstößt und nicht ausreichend bei der Behebung der Missstände mitwirkt. Kündigungsrechte aus anderen Gründen bleiben unberührt.
- Diese Vereinbarung begründet keine Rechtsgrundlage für Rechte, Ansprüche, Klagegründe oder Ansprüche gegen die HORNBACH-Gruppe oder den Geschäftspartner für Dritte.

Ort, Datum, Unternehmen/Name, Unterschrift